
Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	121.397.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	143.242.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	220.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.797.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.693.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.987.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.884.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.897.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.607.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	162.682.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	189.184.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.897.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 87.160.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 540 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 435 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 460 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter	50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen	1.000.000 EUR
- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Dominic Herbst

.....
Bürgermeister